

SATZUNG

Motorsportclub Suhl e. V. im ADAC

(MSC Suhl e. V. im ADAC)

Gemeinnütziger Verein

SUHL / THÜRINGEN

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der 1958 in Suhl gegründete Motorsportclub führt nach dem Beitritt zum ADAC ab 04.01.1991 den Namen:

Motorsportclub (MSC) Suhl e.V. im ADAC

Er hat seinen Sitz in Suhl und ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Suhl eingetragen.

- II. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Ziele

- I. Der Motorsportclub betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i.S. der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
- II. Der Motorsportclub fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.
- III. Der Motorsportclub führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopedturniere.
- IV. Mittel des Ortsclubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Ortsclubmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- V. Der Motorsportclub begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- VI. Der Motorsportclub ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mitgliedschaft

- I. Jedermann kann Mitglied des Ortsclubs werden.
- II. Zu Ehrenmitgliedern kann der Motorsportclub Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte, wie ordentliche Mitglieder.

§4

Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Motorsportclub muß bei diesem besonders beantragt werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden.

§5

Beiträge

- I. Der Motorsportclub erhebt zur Bestreitung seiner Ausgaben von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt.
- II. Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlungen wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Ortsclub kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief erfolgen.
- II. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Ortsclubs gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt
 - oder
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.
- III. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.
Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§7

Organe

1. Die Organe des Motorsportclubs sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs.
Sie wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich durch die Presse („Freies Wort“ Suhl) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
 - h) Verschiedenes

§9

Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
Stimmübertragung ist unzulässig.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträgen auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Motorsportclubs
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden.
Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von dem Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet sein.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
- a) auf Anordnung des Vorstandes des Ortsclubs
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ortsclubs
 - c) oder wenn das Vereinsinteresse dies verlangt

§ 11

Vorstand

- I. Vorstandsmitglieder sind:
1. der Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der Sportleiter
 4. der Schatzmeister
 5. der Verkehrsleiter
 6. der Jugendleiter
 7. der Schriftführer
- II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils allein.
Intern vertritt der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.
- III. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- IV. Der Vorstand vertritt den Motorsportclub in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- V. Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Ortsclubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.
Alle zwei Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
- VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

- VII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.
Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 12 **Rechnungsprüfer**

1. Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt.
Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.
Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 **Satzungsänderungen**

- I. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt.
Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 **Auflösung**

- I. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 **Vermögensverwendung**

- I. Bei Auflösung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an den gemeinnützigen ADAC-Motorsportverband Thüringen e.V. zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 16 **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- I. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Suhl.

Suhl, den 06.04.93

Die Satzungsneufassung/-änderung wurde am 17. 03. 94 in das Vereinsregister des
Amtsgerichtes Suhl unter der VR Nr. 218 eingetragen.

Suhl, den 17. 03. 1994

SIEGEL

gez. Gottwald
Justizangestellte

